

Der Abschnitt über das Verwaltungsrecht (S. 91—160) beginnt mit einem Kapitel über die Lokalverwaltung von Bogolepow. Darauf handelt Timaschew in drei Kapiteln vom Ausnahmezustand, der öffentlich-rechtlichen Stellung der Persönlichkeit und von Staat und Kirche. Den Schluß bildet ein Kapitel von Maklezow über den Schutz der Minderjährigen und die Bekämpfung der Kriminalität und der Verwahrlosung Jugendlicher.

Der Abschnitt über das öffentliche Wirtschaftsrecht (S. 161—246) zerfällt in zwei Kapitel von Zaitzew über das Agrar- und das Arbeitsrecht, zwei Kapitel von Timaschew über die Organisation der staatlichen Industrie, zwei Kapitel von Makrow über das Budgetrecht und die Grundlagen des Steuersystems, ein Kapitel von Bogolepow über die Pachtung von Industrieunternehmungen und Konzessionen und eins von Pilenko über das Außenhandelsmonopol.

Der Abschnitt über das bürgerliche Recht (S. 247—363) zerfällt nur in zwei Kapitel. Das erste (S. 247—332), welches den allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht umfaßt, ist von Sawadsky, das zweite (S. 332—363), das Familien- und Erbrecht enthaltende von Hanfmann bearbeitet. Das Strafrecht (S. 364—414) ist ganz von Maklezow bearbeitet. In dem Abschnitt über das Prozeßrecht (S. 415 bis 481) hat Timaschew in zwei Kapiteln die Gerichtsverfassung und den Strafprozeß, Hanfmann in einem den Zivilprozeß dargestellt.

Ein Nachtrag (S. 481—495) stellt die seit Abfassung der einzelnen Kapitel stattgehabten Änderungen im Rechte des Rätebundes dar. Dabei machen die Herausgeber darauf aufmerksam, daß das Räterecht mit der in den Jahren 1922 und 1923 erfolgten Herausgabe der großen Rätegesetzbücher als zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu betrachten ist. Soweit eine Weiterentwicklung vorhanden ist, stellt sie sich „als ein allmählicher Abbau der Reste der durch das kommunistische Experiment hervorgerufenen Institutionen“ dar.

Ein ausführliches, 29 Seiten umfassendes Schlagwörterverzeichnis ist angefügt.

Die meisten Abschnitte sind vorzüglich, teilweise sogar glänzend geschrieben. Die Übersetzung, für die Dr. Erwin Walter und Karl Richter als Mitwirkende namhaft gemacht sind, ist im allgemeinen flüssig. Nur an einigen Stellen glaube ich Russizismen zu bemerken. „In 1917“ ist jedenfalls kein Deutsch.

Es ist schade, daß die Herausgeber so ängstlich an der Bezeichnungswaise der Rätegesetzgeber geklebt haben. Nicht einmal zur Ersetzung des in Deutschland fast allgemein falsch ausgesprochenen Wortes Sowjet (sprich: Szawat) durch Rat hat man sich entschlossen! Um nun die in einer flüssigen Darstellung geradezu unmöglichen Bezeichnungsungetüme der

Rätegesetzgebung zu vermeiden, haben die Herausgeber sich genötigt gefunden, 47 nicht gerade leicht zu merkende Abkürzungen einzuführen. Viele derselben hätten sich vermeiden lassen, wenn man dem von mir schon im Dezemberheft 1923 der Preußischen Jahrbücher und im Oktoberheft 1924 der Deutschen Juristenzeitung gegebenen Beispiele rücksichtsloser Verdeutschung gefolgt wäre und so z. B. statt „Allrussischer Kongreß der Sowjetrepubliken“ Bundesversammlung und statt „Allrussisches Zentralexekutivcomité“ Bundesausschuß gesagt hätte, was jedenfalls lesbarer als AKS und AZFA ist.

Die angeführte Literatur hätte man noch einmal in einer Gesamtübersicht zusammenstellen sollen. Bei den meisten der angeführten Werke ist kein Erscheinungsjahr angegeben und, da die Übersetzer meist sogar die Titel der russisch geschriebenen Bücher ins Deutsche übersetzt haben, ist oft nicht einmal zu ersehen, in welcher Sprache das angeführte Werk erschienen ist. Die Abstellung dieser Mängel wäre für eine etwaige zweite Auflage erwünscht.

Prof. Dr. W. Anderssen, Lindow (Mark).

Giuseppe Mazzarella, *Le unità elementari dei sistemi giuridici*. Messina (1922). 410 Seiten. 18 Lire.

Prof. G. Mazzarella in Catania ist einer der hervorragendsten Vertreter der ethnologischen Jurisprudenz in Italien, seine enorme Fruchtbarkeit auf diesem Gebiet ergibt sich aus der Bibliographie am Schluß des vorliegenden Bandes, wo nicht weniger als 21 frühere Werke des Verfassers aufgezählt werden, einige davon auch in deutscher, französischer und spanischer Sprache. Die ethnologische Jurisprudenz oder juristische Ethnologie definiert er als die Wissenschaft, welche durch ein analytisches und vergleichendes Studium der Einrichtungen und Rechtsbegriffe aller der wissenschaftlichen Forschung zugänglichen Völker induktiv den allgemeinen Fortgang der Rechtsentwicklung, die Ursachen desselben und die Gesetze des Wirkens dieser Ursachen zu erforschen sucht (p. 9). Als typisch ist die Entwicklung des altindischen Rechts zu betrachten, dem der Verfasser auch in seinen früheren Schriften vielfach näher getreten ist, allerdings anscheinend nur nach Übersetzungen. Das gegenwärtige Werk zerfällt in die zwei Teile: Allgemeine Theorie der Ausbildung der Rechtssysteme und Anwendungen daraus, letztere größtenteils aus dem altindischen Prozeßrecht entnommen. Die Bedeutung des Gewohnheitsrechts wird besonders betont, andererseits auch das Vorkommen der Entstehung von Gesetzbüchern aus reinen Privatarbeiten hervorgehoben, so im äthiopischen Recht. Die häufigen Aufzählungen sind nicht frei von Zahlenspielerei und Schematismus. Mit den in-

dischen Quellen springt der Verfasser etwas frei um und macht Übergriffe in das Gebiet der Indologie, so wenn er das Alter und die Echtheit der Inschriften des berühmten buddhistischen Königs Aśoka bestrittet und diese Inschriften von dem buddhistischen Klerus abgefaßt sein läßt, der den hochgeschätzten Namen dieses Herrschers für seine Zwecke gemißbraucht habe (pp. 227—238). Manche der Gründe des Verfassers für diese überraschende Hypothese erscheinen auf den ersten Blick ganz plausibel, so wenn er auf die volkssprachliche Form jener Inschriften hinweist, gegenüber der frühen Verbreitung des Sanskrit als Hof- und Reichssprache Indiens. Auch habe der geschichtliche König Aśoka, der seine Brüder umbrachte und gegen Kalinga einen grausamen Vernichtungskrieg führte, sich gewiß nicht aus Sentimentalität, sondern nur aus politischen Gründen vom Brahmanismus dem Buddhismus zugewendet, während die Inschriften den Buddhismus unbedingt glorifizieren, und zwar die Toleranz hochhalten, aber auch die Entsendung buddhistischer Glaubensboten in das Ausland erwähnen, dagegen der Brahmanen in wenig schmeichelhafter Weise gedenken. Auch die große Verschiedenheit nach Sprache und Inhalt zwischen den einzelnen Säulen- und Felsenedikten sei auffallend und spreche gegen ihre Abfassung durch den einen König Aśoka, der überdies in einigen der Edikte gar nicht genannt werde. Die sonst in allen alten indischen Inschriften übliche Angabe der Jahreszahl fehle hier völlig, und der religiöse oder moralisierende Inhalt der Edikte decke sich nicht mit dem Charakter der sonst bekannten Inschriften indischer Fürsten, die entweder Schenkungsurkunden oder historische oder Weihinschriften sind. Alle diese Bedenken lassen sich jedoch leicht widerlegen und wären vielleicht gar nicht erhoben worden, wenn der Verfasser die neueren Funde auf dem Gebiet der Aśoka-Inschriften gekannt hätte, so die Inschrift von Rummidei in Nepäl, in der uns König Aśoka mitteilt, daß er die dort befindliche Geburtsstätte des Buddha besucht und eine Denksäule errichtet habe, und die erst während des Weltkriegs aufgefundene Felsenschrift von Maski, die zum erstenmal auch den Namen des Königs Aśoka gebracht hat, während er sonst nur mit einem seiner Beinamen bezeichnet wird. Näheres ergibt jetzt das klassische Meisterwerk von E. Hultzsch: *Inscriptions of Aśoka* (Oxford, 1925, offizielle Publikation), wo alle diese Inschriften nach zuverlässigem Material auf 55 Tafeln wiedergegeben und erklärt sind und in einem besonderen Abschnitt auch die Frage nach dem Urheber der Inschriften (nämlich Aśoka) erschöpfend behandelt ist. Auch für die indische Rechts- und Verfassungsgeschichte bieten diese Inschriften wichtige Daten.

J. Jolly-Würzburg.